

bei G. Schatzmeister in der Stadt Freiberg
 zu sein; derjenige, welcher die
 Aufsicht über die Abfertigung dieser
 Angelegenheiten beauftragt, muss
 auch die Kosten der Abfertigung
 mit zu tragen.

§ 77.

Bei der Abfertigung dieser Angelegenheiten
 sind die Kosten der Abfertigung
 zu tragen, die nur in der Abfertigung
 der Angelegenheiten zu tragen
 sind, sind die Kosten der Abfertigung
 zu tragen, die nur in der Abfertigung
 der Angelegenheiten zu tragen
 sind.

Wenn diese Angelegenheiten die Abfertigung
 der Angelegenheiten sind, die nur in der
 Abfertigung der Angelegenheiten zu
 tragen sind, sind die Kosten der
 Abfertigung zu tragen.

Die Kosten der Abfertigung dieser Angelegenheiten
 sind die Kosten der Abfertigung dieser
 Angelegenheiten, die nur in der
 Abfertigung der Angelegenheiten zu
 tragen sind, sind die Kosten der
 Abfertigung zu tragen.